Informationen

Um einen reibungslosen Ablauf und die entsprechend von Ihnen gewünschte Bearbeitung Ihrer Anträge zu ermöglichen bitten wir Sie Folgendes zu beachten:

Anträge mit allen antragsbegleitenden Unterlagen (§ 18 Z-ZV) sind wegen der notwendigen Bearbeitungszeiten **spätestens 4 Wochen, bei Medizinischen Versorgungszentren spätestens 6 Wochen** vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses (Lyoner Str. 21, 60528 Frankfurt) einzureichen.

An Stelle von Urschriften können amtlich **beglaubigte Abschriften** beigefügt werden.

Vertragszahnärzte, Ermächtigte und Medizinische Versorgungszentren, die eine Zulassung oder die Genehmigung eines angestellten Zahnarztes beantragen, **müssen bei Antragstellung einen Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung vorlegen.** Die erforderliche Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG über das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung nach § 95e SGB V können Sie bei Ihrem Versicherer anfordern.

Nach Fristablauf eingegangene Anträge werden generell in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufgenommen.

Gebührenübersicht

Antrag auf vertragszahnärztliche Zulassung (§ 46 Abs. 1b Z-ZV)	**100,00 €**
Antrag auf Berufsausübungsgemeinschaft (§ 46 Abs. 1c Z-ZV) **(je Antragsteller/-in bzw. je bereits genehmigter Berufsausübungsgemeinschaft)**	**120,00 €**
Antrag auf Ruhen der Zulassung (§ 46 Abs. 1c Z-ZV)	**120,00 €**
Antrag auf Praxisverlegung (§ 46 Abs. 1c Z-ZV)	**120,00 €**
Antrag auf Fristverlängerung (§ 46 Abs. 1c Z-ZV)	**120,00 €**
Sonstige Anträge (§ 46 Abs. 1c Z-ZV) **z. B. Reduzierung der Zulassung, Erhöhung der Zulassung**	**120,00 €**
Verwaltungsgebühr nach erteilter Zulassung (§ 46 Abs. 2a Z-ZV)	**400,00 €**

Nach der Genehmigung durch den Zulassungsausschuss werden die Antragsgebühr gem. § 46 Abs. 1b und 1c Zahnärzte-ZV sowie die Verwaltungsgebühr gem. § 46 Abs. 2a Zahnärzte-ZV vom Honorarkonto der Praxis abgebucht.

Der monatliche Beitrag für die Mitgliedschaft in der KZV Hessen wird nach erfolgter Niederlassung vierteljährlich vom Honorarkonto abgebucht

65,00 €

© KZV Hessen

Antrag auf Genehmigung einer angestellten Zahnärztin/ eines angestellten Zahnarztes (§ 46 Abs. 1c Z-ZV) 120,00 €

Nach erfolgter Genehmigung der Anstellung einer Zahnärztin/ eines Zahnarztes (§ 46 Abs. 2c Z-ZV) 400,00 €

Eintragung nach erfolgter Genehmigung der Anstellung einer Zahnärztin/ eines Zahnarztes in das Angestelltenregister (§ 46 Abs. 2d Z-ZV) 400,00 €

Nach der Genehmigung durch den Zulassungsausschuss werden die Antragsgebühr gem. § 46 Abs. 1c Zahnärzte-ZV sowie die Verwaltungsgebühren gem. § 46 Abs. 2c und 2d Zahnärzte-ZV vom Honorarkonto der Praxis abgebucht.

Der monatliche Beitrag für die Mitgliedschaft in der KZV Hessen wird nach erfolgter Genehmigung einer Zahnärztin/ eines Zahnarztes durch den Zulassungsausschuss monatlich (ab einer Wochenstundenzahl von 10 Std.) vom mitgeteilten Konto der angestellten Zahnärztin/ des angestellten Zahnarztes abgebucht (SEPA-Lastschrift-mandat).

65,00 €

Ausschließlich die Gebühr für die Eintragung ins Zahnarztregister überweisen an:

Postbank Frankfurt am Main,
IBAN: DE79 5001 0060 0184 3036 09,
BIC: PBNKDEFF 100,00 €

© KZV Hessen